

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2234 061

BGB § 826 Gd

Zur Frage, ob eine Bank, die einer in Vermögensverfall geratenen Gesellschaft Kredit gewährt hat, gegenüber einem Dritten, der sich an der Gesellschaft beteiligt hat, schadenersatzpflichtig ist, wenn sie den Dritten nicht über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft aufgeklärt und nicht den Kredit zurückgezogen hat.

BGH, Urt. v. 18. Sept. 1963 - VIII ZR 46/62 - OLG Celle
LG Hannover

VIII ZR 46/62

Verkündet
am 18. Sept. 1963
Wüst,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Paul Ma [REDACTED] in Br [REDACTED], T [REDACTED] platz [REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]

gegen

die L [REDACTED]- u. P [REDACTED] bank eGmbH in H [REDACTED], Schw [REDACTED] B [REDACTED] Nr. [REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder

1. Dr. Helmut Ha [REDACTED] in Bo [REDACTED], Po [REDACTED] Allee [REDACTED],
2. Direktor August K [REDACTED] in Bo [REDACTED], Po [REDACTED] Allee [REDACTED],
3. Direktor Hans Sch [REDACTED] in F [REDACTED]/M [REDACTED], N [REDACTED] Ma [REDACTED] Str. [REDACTED],
4. Heinrich I [REDACTED] in F [REDACTED]/M [REDACTED], N [REDACTED] Ma [REDACTED] Str. [REDACTED],
5. Direktor Johannes St [REDACTED] in H [REDACTED], Schw [REDACTED] B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 1963 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundes-
richter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel und Mormann
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Celle vom 4. Januar 1962 wird
auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Seit 1957 gewährte die klagende Bank dem Autohaus Li [REDACTED] GmbH in H [REDACTED]-Li [REDACTED], einer autorisierten Ford-Vertretung, Kredit. Grundlage dafür war zunächst eine schriftliche "vereinbarung" vom 20. Dezember 1957. Dieser Kredit diente zur Finanzierung des Einkaufs von fabrikneuen Fahrzeugen. Zur Sicherung trat das Autohaus Forderungen gegen seine Kunden aus dem Verkauf der Fahrzeuge an die Bank ab und übereignete ihr die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Fahrzeuge. Ferner eröffnete die Bank dem Autohaus einen Kredit in laufender Rechnung, der zunächst auf 25 000 DM begrenzt war. Als Mitte Juli 1958 der laufende Kredit auf über 41 000 DM angewachsen war, trat das Autohaus durch eine schriftliche "Abtretungs-erklärung (Mantelzession)" vom 15. Juli 1958 Kundenforderungen in Höhe von 60 000 DM an die Bank ab und verpflichtete sich, den Gesamtbetrag der abgetretenen Forderungen immer auf 200 % des in Anspruch genommenen Kredits zu halten. Am 15. September 1958 betrug der Schuldsaldo des Autohauses aus beiden Krediten über 121 000 DM. Durch Vertrag vom 2./3. Dezember 1958 ließ sich die klagende Bank zur Sicherung des weiter angewachsenen Kredits das Ersatzteil- und Zubehörlager des Autohauses übereignen; das Autohaus verpflichtete sich, den Wert des Lagers immer zwischen 25 000 bis 35 000 DM zu halten. Der Gesamtkredit des Autohauses bei der Bank erreichte Ende Dezember 1958 seine größte Höhe mit rd. 162 000 DM.

Inzwischen hatte das Autohaus im Oktober 1958 durch eine Zeitungsanzeige einen Teilhaber mit einer Einlage von 100 000 DM gesucht. Auf diese Weise kam der Beklagte, bis dahin selbständiger Lebensmittelhändler in Braunschweig, mit dem Autohaus in Verbindung. Durch Vertrag vom 15. Dezember 1958 trat er der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die



bisher ein Stammkapital von 109 000 DM hatte, mit einer Stammeinlage von 100 000 DM bei. Seine Einlage leistete er über die klagende Bank. Am 15. Januar 1959 wurde der Beklagte Prokurist des Autohauses. Am 24. Februar 1959 übernahm er schriftlich für alle Forderungen der Klägerin gegen das Autohaus bis zum Höchstbetrage von 50 000 DM die selbstschuldnerische Bürgschaft. Am 16. Juni 1959 kündigte die Klägerin dem Autohaus den Kredit, der damals rd. 96 000 DM betrug. Am 25. Juni 1959 verlangte sie vom Beklagten als Bürgen Zahlung. Am 7. August 1959 wurde der Beklagte zum alleinigen Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt. Am 20. August 1959 stellte diese die Zahlungen ein, am 15. September 1959 wurde das Konkursverfahren eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt belief sich die Kreditforderung der Klägerin auf rd. 101 000 DM.

Sie verlangt aus der Bürgschaft vom Beklagten 50 000 DM nebst Zinsen. Der Beklagte wendet ein, der Bürgschaftsvertrag sei wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Das Autohaus sei seit Herbst, spätestens aber vor seinem (des Beklagten) Eintritt im Dezember 1958 konkursreif gewesen. Die klagende Bank habe das gewußt, gleichwohl aber, um ihren Kredit rückführen zu können, die Schuldnerin, deren wesentlichen Vermögenswerte sie in der Hand gehabt habe, noch eine zeitlang durch Kredite über Wasser gehalten. Unter diesen Umständen habe die Klägerin nicht mehr die Bürgschaft hereinnehmen dürfen. Sie sei ihm (Beklagten) auch aus § 826 BGB für den Schaden verantwortlich, den er durch seinen Eintritt in die konkursreife Gesellschaft erlitten habe; mit dieser Schadensersatzforderung rechne er gegen die Klageforderung auf.

Die Vorinstanzen haben den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Mit der Revision erstrebt der Beklagte Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht verneint mit Recht, daß der Bürgschaftsvertrag wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) nichtig sei, daß die Klägerin die Bürgschaftserklärung auf unzulässige Weise erlangt habe und daß der Klageforderung deshalb der Einwand des Rechtsmißbrauchs entgegenstehe. Insoweit schlägt schon der vom Berufungsgericht herausgestellte Gesichtspunkt durch, daß der Beklagte, bevor er sich am 24. Februar 1959 verbürgte, als Hauptgesellschafter und Prokurist der Gesellschaft jede Möglichkeit hatte, sich aus den Unterlagen der Gesellschaft selbst erschöpfend über ihr Obligo gegenüber der Klägerin und über die dieser eingeräumten Sicherheiten zu unterrichten. Die Klägerin durfte annehmen, daß der Beklagte davon in seinem eigenen Interesse Gebrauch gemacht hatte und einer Unterrichtung durch sie insoweit nicht mehr bedurfte. Schon deshalb bestand keine Pflicht der Klägerin hierzu bei den Bürgschaftsverhandlungen. Sie konnte vielmehr davon ausgehen, der Beklagte übernehme in voller Kenntnis der Lage der Gesellschaft die Bürgschaft. Der Beklagte hat auch nicht vorgetragen, daß die Klägerin mit unerlaubten Mitteln ihn zur Übernahme der Bürgschaft bestimmt habe. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern die Klägerin beim Abschluß des Bürgschaftsvertrages, wie § 138 BGB fordert, in verwerflicher Gesinnung gehandelt oder bei den Bürgschaftsverhandlungen ihre Sorgfaltspflicht gegenüber dem Beklagten

(§ 276 BGB) verletzt haben könnte.

II.

Das Berufungsgericht verneint auch, daß die Klägerin dem Beklagten aus § 826 BGB für den Schaden verantwortlich sei, der ihm durch den Beitritt zur Gesellschaft und den Verlust seiner Stammeinlage entstanden sei. Dabei behandelt es in Anlehnung an RGZ 136, 247 ff die Tatbestände der sog. Konkursverschleppung, der Aussaugung, der stillen Geschäftsinhaberschaft, des Kreditbetruges und der Gläubigergefährdung und verneint deren objektiven und subjektiven Voraussetzungen. Die Revision rügt Verletzung des materiellen Rechts, insbesondere der §§ 242, 826 BGB, 63, 64 GmbH-Ges und des § 286 ZPO. Die Rügen der Revision bleiben im Ergebnis ohne Erfolg.

Allerdings sieht das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht immer unter dem richtigen Blickwinkel, wenn es ihn an den vom Reichsgericht in RGZ 136, 247 ff aufgestellten typischen Tatbeständen mißt. Es handelt sich dabei um Sonderfälle der Kredittäuschung (s. RGZ 143, 48, 51). Ihnen ist gemeinsam, daß ein Gläubiger sich übermäßige und undurchsichtige Sicherungen geben läßt und dadurch andere (gegenwärtige oder künftige) Gläubiger über die wirkliche Lage des Schuldners täuscht und so zu Schaden bringt. Bei dem zu Schaden gekommenen Beklagten handelte es sich dagegen nicht um einen Gläubiger, sondern um einen Gesellschafter der Schuldner-GmbH. Es fragt sich hier deshalb nicht, ob es die Klägerin zu verantworten hätte, wenn der Beklagte im Vertrauen auf das äußere (angeblich trügerische) Erscheinungsbild der GmbH ihr Kredit gegeben hätte (was er nicht getan hat), sondern ob sie dafür einzustehen hat, daß der Beklagte Gesellschafter der GmbH geworden ist und dabei seine Stammeinlage verloren hat. Dieses bemißt sich nach

anderen Maßstäben als jenes schon deshalb, weil der einer Gesellschaft beitretende Gesellschafter in der Regel größere Möglichkeiten hat, sich über die Verhältnisse der Gesellschaft zu unterrichten, als ein Gläubiger, der ihr Kredit gewährt. Im übrigen sind auch die vom Berufungsgericht behandelten typischen Fälle der Kredittäuschung nicht mehr als von der Rechtsprechung entwickelte Beispielsfälle, schließen andere Gestaltungen nicht aus und stehen nicht an Gesetzes Stelle.

1.) Schadensersatzansprüche des Beklagten könnten hier in erster Linie aus der Verletzung von Vertragspflichten begründet sein. Vertragspflichten könnten, worauf die Revision zutreffend hinweist, insoweit in Betracht kommen, als der Beklagte aus Anlaß seines Beitritts zur GmbH mit der Klägerin vertragliche Beziehungen aufgenommen hat. Er hat nämlich seine Stammeinlage über die Klägerin geleistet, indem er sich bei ihr einen Kredit in entsprechender Höhe einräumen ließ und diesen durch Wertpapiere, die er der Klägerin zum Verkauf gab, abdeckte. Entgegen der Meinung der Revision brauchte die Klägerin dabei den Beklagten aber nicht hinsichtlich des Risikos zu beraten, das er mit dem Eintritt in die - angeblich konkursreife - Gesellschaft übernahm. Er hatte ihr nur den Auftrag gegeben, Wertpapiere zu verkaufen und den Erlös in Höhe seiner Stammeinlage der Gesellschaft zu überweisen. Das legte ihr keine Beratungspflichten hinsichtlich der vom Beklagten geplanten Beteiligung an der GmbH auf. Der Beklagte hat auch nach seinem eigenen Vortrag um den Rat der Klägerin in dieser Hinsicht nicht nachgesucht.

Im übrigen läßt die Revision außer acht, daß nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt (BU S. 8) die Klägerin von dem (beabsichtigten) Eintritt des Beklagten in die Gesellschaft erst erfahren hat, nachdem der Vertrag zwischen dem Beklagten und der Gesellschaft bereits geschlossen war.

2. Aus § 826 BGB würde die Klägerin dem Beklagten auf Schadensersatz nur haften, wenn sie den Verlust einer Stammeinlage vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise verursacht hätte. Da auch der Beklagte ihr nicht vorwirft, daß sie den Zusammenbruch der Gesellschaft zu verantworten habe, könnte ihre Schadensersatzpflicht nur begründet sein, wenn sie für den Eintritt des Beklagten in die Gesellschaft einzustehen hätte.

a) Insoweit kommt nicht Betracht, daß die Klägerin den Beklagten durch Hinweise auf die schwierige Lage der Gesellschaft von einem Eintritt hätte abhalten müssen. Bestand eine solche Rechtspflicht, wie dargelegt, nicht innerhalb eines Vertragsverhältnisses, so bestand sie erst recht nicht außerhalb einer solchen Sonderbindung. Mangels einer Rechtspflicht zum Handeln war deshalb eine Unterlassung der Klägerin für den Schaden des Beklagten nicht ursächlich. Auch hat die Klägerin durch eine solche Unterlassung nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Die gute Sitte verlangt von einem Gläubiger in der Regel nicht, einem Dritten, der dem gefährdeten Schuldner mit einer Kapitalbeteiligung beispringen will, davon abzuraten, weil der Dritte dabei zu Schaden kommen könnte. Der Gläubiger kann vielmehr, vorausgesetzt, daß er nicht auf irgendeine Weise den Dritten zu der beabsichtigten Beteiligung veranlaßt hat, sein eigenes Interesse den Ausschlag geben lassen, das ihm nahelegt, den Dritten von einer Beteiligung nicht abzuhalten. Es kommt deshalb in diesem Zusammenhang entgegen der Meinung der Revision nicht darauf an, ob die Klägerin, wie die Revision in Anlehnung an das Ergänzungsgutachten des Sachverständigen Dr. Fe [REDACTED] vom 23. Januar 1961 geltend macht, spätestens Anfang Dezember 1959 gewußt hat, daß sich bei der Gesellschaft eine Konkursreife anbahnte. Schließlich übersieht die Revision auch in diesem Zusammenhang, daß nach der nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsurteils die Klägerin von der Beteiligung des Beklagten an der GmbH erst erfahren

hat, nachdem der Beitritt durch den notariellen Vertrag vom 15. Dezember 1958 vollzogen war, eine Warnung seitens der Klägerin also in jedem Falle zu spät kam.

b) Der Beklagte kann der Klägerin die Folgen seines Eintritts in die Gesellschaft auch nicht unter dem Gesichtspunkt aufbürden, die Klägerin habe aus eigennützigen Motiven die konkursreife Gesellschaft durch Kredite künstlich so lange am Leben gehalten, bis er seine Stammeinlage von 100 000 DM eingebracht habe. Dieser Vorwurf findet in den Feststellungen des Berufungsurteils keine Grundlage. Die Klägerin hatte, wie das Berufungsgericht (BU S. 28) ausdrücklich feststellt, mit dem Eintritt des Beklagten in die Gesellschaft nicht das Geringste zu tun, sie hat erst von der vollendeten Tatsache erfahren. Es scheidet deshalb ein sich gegen den Beklagten richtendes vorsätzliches Handeln der Klägerin von vornherein aus. Danach ließe sich ein Vorwurf gegen sie nur damit begründen, sie habe im Hinblick auf die Möglichkeit, daß ein Interessent, wie der Beklagte, noch im letzten Augenblick sich an der Gesellschaft beteiligen würde, deren Konkurs nicht hinauszögern dürfen. Dies würde aber den schweren Vorwurf des sittenwidrigen Verhaltens nur rechtfertigen, wenn die Fahrlässigkeit der Klägerin so schwer war, daß sie sich als Gewissenlosigkeit darstellte (BGH Urt. vom 18. Juni 1962, VII ZR 237/60 = WM 1962, 933 bis 935). Davon kann nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht die Rede sein.

Auch das Berufungsgericht verkennt nicht, daß in der zweiten Jahreshälfte 1958 die Lage der Gesellschaft angespannt wurde, was vor allem in ihrem schnell wachsenden Kreditbedarf und dem steigenden Obligo bei der Klägerin (am 15. September 1958 rd. 121 000 DM, am 31. Dezember 1958 rd. 162 000 DM) seinen Ausdruck fand. Nach seinen Feststellungen ist es aber dem Geschäftsführer der Gesellschaft gelungen, der Klägerin gegenüber dafür plausible Gründe zu

finden. Der wachsende Kreditbedarf wurde nach den bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts glaubhaft mit einer Erweiterung des Geschäfts sowie damit begründet, daß für die Gesellschaft als Vertreterin einer großen Kraftfahrzeugfirma (Ford) erfahrungsgemäß eine Anlaufs- und Einführungszeit mit verhältnismäßig großem Kreditbedarf von etwa 4 Jahren erforderlich sei, der dann eine Zeit mit fast sicheren bedeutenden Erträgen folge. Das Berufungsgericht hält deshalb nicht nur nicht für bewiesen, daß die Klägerin den wirklichen Stand der Gesellschaft gekannt habe, sondern stellt fest, es sei deren Geschäftsführer gelungen, nicht nur den Ford-Werken und dem Beklagten, sondern auch der Klägerin ein völlig falsches Bild von der wirtschaftlichen Entwicklung und der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft zu vermitteln. Mit dieser Beweiswürdigung weicht das Berufungsgericht ausdrücklich von dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Feistkorn ab. Dieser war in seinem Gutachten vom 12. September 1960 zu dem Ergebnis gelangt, "angesichts der wiederholten Besicherungsmaßnahmen" habe die Klägerin damit rechnen müssen, daß sich bei der Gesellschaft eine Konkursreife entwickelte. In einem Ergänzungsgutachten vom 23. Januar 1961 hat der Sachverständige sein Gutachten dahin erläutert, daß der Begriff der Konkursreife auch eine "sich anbahnende Konkursreife einschließe", und daß die Klägerin "eine mögliche Konkursreife" der Gesellschaft "nicht aus dem Rahmen jeder Wahrscheinlichkeit habe stellen dürfen".

Es kann dahinstehen, ob die in diesem Zusammenhang erhobene Verfahrensrüge (§ 286 ZPO) der Revision begründet ist, das Berufungsgericht habe nicht ohne Hinzuziehung eines Obergutachters von dem Gutachten des Sachverständigen abweichen dürfen. Auch wenn man der Ansicht des Sachverständigen folgt, ist damit nicht die Grundlage gegeben, das Verhalten der Klägerin als sittenwidrig zu bewerten. Nach dem Sachverständigen ist allenfalls davon auszugehen, daß die Lage der Gesellschaft im letzten Quartal 1958 kritisch geworden und auch die Möglichkeit eines Zusammenbruchs nicht

auszuschließen war. Die Gesellschaft war vor dem Eintritt des Beklagten vorübergehend überschuldet, weil dem (bisherigen) Stammkapital von 109 000 DM ein Verlustvortrag (per 31.12.1958) von 156 000 DM gegenüberstand; diese Überschuldung wurde durch die mit dem Eintritt des Beklagten verbundene Kapitalerhöhung um 100 000 DM wieder beseitigt. Die Überschuldung war der Klägerin, weil die Bilanz erst 1959 erstellt wurde, im Jahre 1958 naturgemäß nicht bekannt. Selbst wenn sie aber damals im übrigen die kritische Lage der Gesellschaft im Sinne des Sachverständigen zutreffend beurteilt hätte, brauchte sie doch nicht, um dem Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens zu entgehen, den Kredit sofort zurückzuziehen und damit die Gesellschaft in den Konkurs zu treiben. Zog sie den Kredit zurück, so waren für sie, weil die Sicherheiten das Obligo nicht deckten, eigene Verluste unvermeidlich. Wie weit sie unter diesen Umständen bei ihrer Entscheidung gleichwohl auf die Interessen anderer (auch künftiger) Gläubiger Rücksicht zu nehmen hatte, bedarf hier nicht der Entscheidung. Das Interesse des Beklagten jedenfalls, sich nicht noch an der Gesellschaft zu beteiligen, fiel für sie, wenn überhaupt, erst in letzter Linie ins Gewicht. Es war die eigene Sache des Beklagten, sich über die Verhältnisse der Gesellschaft zu informieren und dann zu entscheiden, ob er dort sein Kapital anlegen wollte. Solange die Klägerin selbst auf seine Entscheidung keinen Einfluß nahm, brauchte sie auch seine Interessen bei ihren eigenen Entscheidungen nicht zu berücksichtigen. Etwas anderes könnte allenfalls gelten, wenn die Klägerin durch ihre Sicherungsmaßnahmen der Gesellschaft den Charakter eines selbständigen Unternehmens in einer Weise genommen hätte, daß dies einem Dritten, der sich für eine Beteiligung interessierte, bei sachgemäßer Prüfung verborgen bleiben konnte. Das Gegenteil stellt das Berufungsgericht fest. Die von der ~~K~~lägerin genommenen Sicherheiten waren nicht übermäßig. Sie erschöpften nicht das Vermögen der Gesell-

schaft. Die Sicherungsverträge engten auch nicht ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit unverhältnismäßig ein. Zudem war das Ausmaß der Bindung der Gesellschaft an die Klägerin aus den geschäftlichen Unterlagen der Gesellschaft ersichtlich, von deren Einsichtnahme der Beklagte seine Beteiligung abhängig machen konnte. Die Klägerin hat mithin gegenüber dem Beklagten nicht gewissenlos und damit sittenwidrig gehandelt, selbst wenn sich bei rückschauender Betrachtung die Ausweitung des Kredits bis zu 160 000 DM als zu großzügig erwiesen haben mag. Es fehlt also schon an den objektiven Voraussetzungen des § 826 BGB, einem sittenwidrigen Verhalten der Klägerin. Auf die Angriffe der Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe auch subjektiv nicht mit dem (bedingten) Vorsatz der Schädigung gehandelt, braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.

Es erübrigte sich eine Auseinandersetzung mit der von der Revision angezogenen Entscheidung BGHZ 10, 200, 228 ff. Dort handelte es sich um die Frage der Nichtigkeit von Sicherungsverträgen wegen Gläubigergefährdung, also um eine völlig andere Frage als hier.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Mormann